

# **BGer 5D\_1/2025 vom 8. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_1\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_1_2025)

FR: TF 5D\_1/2025 du 8 janvier 2025

IT: TF 5D\_1/2025 del 8 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Genugtuung aus angeblicher Persönlichkeitsverletzung ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ) mit einem Streitwert von Fr. 5'000.--, weshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ist ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht ( Art. 113 BGG ).

### **E. 2**

Mit ihr kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

### **E. 3**

Die Ausführungen in der Beschwerde bleiben grösstenteils appellatorisch und sind damit nicht zu hören. Soweit das Recht auf Gleichbehandlung angerufen wird, erfolgt keine Darlegung, inwiefern dieses mit dem angefochtenen Entscheid verletzt worden wäre. Ebenso wenig wird die erhobene Gehörsrüge dahingehend substantiiert, mit welchen Vorbringen der Beschwerdeführer im Rahmen des ausführlich begründeten kantonsgerichtlichen Entscheids nicht gehört worden wäre. Unsubstantiiert bleibt sodann, inwiefern Art. 8 BV verletzt worden sein soll; der Beschwerdeführer verkennt im Zusammenhang mit seinen allgemein gehaltenen Ausführungen zur Rassendiskriminierung, dass es im kantonalen Verfahren um die Beweislast für den behaupteten Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht nicht um die Frage der Rassendiskriminierung als solche, sondern darum ging, ob ihm - falls er den von ihm behaupteten Sachverhalt hätte beweisen können - ein Genugtuungsanspruch zustehen würde. Das Kantonsgericht hat sich hierzu im angefochtenen Entscheid ausführlich geäussert und der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht im Rahmen von Verfassungsprüfungen sachgerichtet auseinander, wenn er weitschweifig Behauptungen aufstellt und in allgemeiner Weise Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Berufungsgerichtes von British Columbia anführt.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.